

## **V-20 Verschiedenes**

AntragsstellerIn: Miriam Staudte (KV Lüneburg) u.a.

Weitere AntragstellerInnen: Stephanie Nabinger (KV Trier-Saarburg); Anja Piel (KV Hameln-Pyrmont); Dr. Julia Verlinden (KV Lüneburg); Stefan Gelbhaar (KV Pankow); Bettina Boll (KV Herzogtum-Lauenburg) ; Michael Fuder (KV Wolfenbüttel); Gisela Graf (KV Magdeburg) ; Karsten Schmeißner (Kreisverband Lippe) ; Ralf Henze (KV Odenwald-Kraichgau) ; Stefanie Seifert (KV Herford); Heinz Strassmann (OV Gehrden); Michael Schemionek (KV Lüchow-Dannenberg); Joachim Müller-Blanck ( Reg.verb. Hannover); Nicole van der Made ( OV Gehrden); Karl-Wilhelm Koch (KV Vulkaneifel); Jennifer Jasberg ((KV Hamburg-Bergedorf); Asta von Oppen (KV Lüchow-Dannenberg) ; Joachim Bartels (KV Harburg); Elke Kuik-Janssen (KV Wesermarsch) u.a.;

### **1 Keinen hochradioaktiven Atommüll ins Ausland verschieben 2 - Export der Jülich-Castoren in die USA stoppen**

#### **3 Keinen hochradioaktiven Atommüll ins Ausland verschieben -Export der Jülich- 4 Castoren in die USA stoppen**

5 Seit Gründung unserer Partei lehnt Bündnis´90/Die Grünen den Export von  
6 radioaktivem Atommüll ins Ausland entschieden ab. Im Standortauswahlgesetz konnte  
7 durch grünen Druck der Grundsatz der inländischen Atommüll-Entsorgung verankert  
8 werden\*. Es gibt jedoch noch eine rechtliche Lücke, die den Export von  
9 hochradioaktivem Atommüll aus Forschungsreaktoren ermöglicht.

10 Diese rechtliche Lücke soll nun genutzt werden, um 152 Castoren mit thorium-haltigen  
11 Brennelemente-Kugeln aus Jülich ins Ausland zu verbringen. Das  
12 Bundesforschungsministerium, das Wissenschaftsministerium Nordrhein-Westfalens  
13 und das Department of Energy der USA haben am 1. April 2014 eine Absichtserklärung  
14 unterzeichnet, um einen Export der Brennelemente-Kugeln aus dem AVR Jülich in das  
15 amerikanische Atomwaffenzentrum Savannah River Site vorzubereiten. Um diesen  
16 Export zu ermöglichen, deklariert die Bundesregierung den „AVR Jülich“ kurzerhand zum  
17 „Forschungsreaktor“ um.

18 Das Atomkraftwerk „AVR Jülich“ hat jedoch 22 Jahre lang Strom in das öffentliche Netz  
19 gespeist. Für diese Strommengen wurden auch entsprechende Lieferverträge  
20 geschlossen. Sowohl das Bundesamt für Strahlenschutz (BfS) als auch die  
21 internationaler Atombehörde (IAEO) führen den „AVR (Arbeitsgemeinschaft  
22 Versuchsreaktor) Jülich“ in ihren Aufstellungen als kommerziellen Leistungsreaktor. Der  
23 AVR Jülich diene nicht wie ein Forschungsreaktor zur Neutronenproduktion.

24 Das Atomkraftwerk „AVR Jülich“ ist also ein kommerzielles Atomkraftwerk und kein

25 Forschungsreaktor. Folglich müssen die radioaktiven Ewigkeitslasten des AVR Jülich in  
26 nationaler Verantwortung getragen werden.

27 Das Export-Verbot für hochradioaktiven Atommüll aus kommerziellen  
28 Leistungsreaktoren darf nicht umgangen werden. Ein solches Vorgehen würde den viel  
29 beschworenen „Neustart“ in der Endlagerpolitik unglaubwürdig machen.

30 Die Begründung, der Export von waffenfähigem Material in die USA sei zur  
31 Verringerung der Proliferationsgefahr (Bau von Atomwaffen) geboten, ist nicht  
32 nachvollziehbar. Im Gegensatz zu den USA wird in der Bundesrepublik Deutschland  
33 kein Atomwaffen-Programm verfolgt. Mit dem ersten Atomausstiegsbeschluss von  
34 2000/2001 ist die Bundesrepublik aus der sogenannten „Wiederaufarbeitung“  
35 ausgestiegen, um die Produktion von waffenfähigem Plutonium zu stoppen und  
36 radioaktive Emissionen in der Umgebung von Wiederaufarbeitungsanlagen zu  
37 vermeiden (Leukämie um Sellafield etc.). Es ist daher nicht konsistent, wenn die  
38 Bundesregierung nun hochradioaktives Material ins Ausland verbringt, das dort der  
39 „Wiederaufarbeitung“ zugeführt wird.

40 Wir fordern daher:

41 • Atommüll aus Leistungsreaktoren darf nicht zum Zwecke des Exports in  
42 Atommüll aus Forschungsreaktoren umdeklariert werden!

43 • Der Export der Jülich-Castoren ins Ausland muss gestoppt werden!

44 \* §1 Abs.1 Satz 2 Standortauswahl-Gesetz: „Zur Erreichung dieses Ziels werden  
45 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und anderen Staaten keine Abkommen  
46 geschlossen, mit denen (....) eine Verbringung radioaktiver Abfälle einschließlich  
47 abgebrannter Brennelemente zum Zweck der Endlagerung außerhalb Deutschlands  
48 ermöglicht würde.“

#### 49 **Begründung:**

50 Die [Richtlinie 2011/70/EURATOM](#) des Rates vom 19.07.2011 sieht die Möglichkeit vor,  
51 Abkommen mit Mitgliedstaaten oder Drittstaaten abzuschließen, um radioaktive Abfälle  
52 in diese Länder zu exportieren. Im Rahmen des [Standortauswahlgesetzes](#) wurde der  
53 Abschluss solcher Verträge für den Export aus Deutschland aber auf Drängen von  
54 Bündnis´90/Die Grünen und der Anti-Atombewegung explizit untersagt. Allerdings  
55 besteht eine Ausnahme, wenn es sich um Brennelemente aus Forschungsreaktoren  
56 handelt.

57 Im Gegensatz zu den Forschungsreaktoren 1 und 2 in Jülich diente der AVR Jülich  
58 jedoch nicht zur Neutronenproduktion, sondern zur Stromproduktion. Vor diesem  
59 Hintergrund darf keine Umdefinition des AVR Jülich in einen Forschungsreaktor  
60 stattfinden.

61 Mit dem Einstieg in die Atomkraft wurde aufs Größte gegen das Verursacherprinzip  
62 verstoßen: Die Lasten einer jahrzehntelangen, verfehlten Atompolitik werden  
63 unweigerlich kommende Generationen belasten. Bei einem Export von Atommüll wird  
64 ein zweites Mal gegen den Grundsatz des Verursacherprinzips verstoßen. Es ist nicht  
65 vertretbar, dass die Bevölkerung anderer Staaten unsere Ewigkeitslasten zu tragen hat.  
66 Insbesondere die mit dem Material aus Jülich geplante Wiederaufarbeitung ist laut  
67 einem Rechtsgutachten der Kanzlei Wollenteit im Auftrag von Greenpeace nicht  
68 zulässig. Dort heißt es:

69 „Die geplante Verbringung von 152 Castorbehältern mit Brennelemente-Kugeln aus

70 dem AVR Jülich ist unzulässig. Bei dem AVR hat es sich nie um einen  
71 Forschungsreaktor gehandelt, sondern vielmehr um einen Leistungsreaktor, der  
72 Elektrizität in das öffentliche Versorgungsnetz eingespeist hat. Die Verbringung der  
73 bestrahlten Brennelemente des AVR in die Wiederaufbereitungsanlage Savannah River  
74 Site steht damit im Widerspruch zu § 9a Abs. 1 Satz 2 AtG, wonach die Abgabe von  
75 Kernbrennstoffen aus Leistungsreaktoren in eine Wiederaufbereitungsanlage für  
76 bestrahlte Kernbrennstoffe nach dem 01.07.2005 unzulässig ist.“

77 Zudem bringen vermeidbare Atomtransporte unnötige Gefahren für die Bevölkerung mit  
78 sich.